Gemarkung Munster
Flur 8u.9
Maßstab 1:1000
Stand Dez. 1976 ∫ k 4.1.77

STADT MUNSTER
NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 7
OBERES ÖRTZETAL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256 ; BER. S. 3617) , ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT) VOM 06.07.1979 (BGBL I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS SIEBENTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NDS. GEMEINDEORDNUNG UND DER NDS. LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL S 385) HAT DER RAT DER STADT MUNSTER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 – OBERES ÖRTZETAL – BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER , DEN 29.04.81

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 4.12.75 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 – OBERES ÖRTZETAL – BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 17.8.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK , FLUR: 8/9 MAßSTAB: 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIESE PLANUNTERLAGE ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SOLTAU AM 4.1.1977 AZ. VIq 17/76

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICHEN BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN , WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM DEZ. 1976).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SIEGEL — SOLTAU , DEN 2. JUNI 1981
GEZ. RÖSER
VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT MUNSTER

MUNSTER , DEN 29.4.81

BAUOBERAMTSRAT

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 9.10.80 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 5.12.80 BIS 5.1.81 GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MUNSTER , DEN 29.4.81

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 26.3.81 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER , DEN 29.4.81

STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG VOM 20.8.81 (AZ. 309 – 21102 – SO 35 / 28) UNTER AUFLAGEN GENEHMIGT.

SIEGEL — LÜNEBURG , DEN 20.8.81
I.A. VON OSTERHAUSEN

DER RAT DER STADT MUNSTER IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 20.8.81 (AZ. 309 – 21102 – SO 35 / 28) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN IN SEINER SITZUNG AM 19.10.19 81 BEIGETRETEN.

MUNSTER , DEN 10.12.1981

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 3.12.1981 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 3.12.1981 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER , DEN 10.12.1981

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS – ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MUNSTER , DEN 10.12.1982

STADTDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG MIT FESTSETZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- BAUGRENZE
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 / (0,5) — GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- PARKBUCHT
- PARKSTREIFEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SCHULE, KINDERGARTEN, KIRCHE — FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- PARKANLAGE, KINDERSPIELPLATZ, SPORTPLATZ — GRÜNFLÄCHE
- UMFORMERSTATION
- KLÄRANLAGE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- E m — SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN

ZEICHENERKLÄRUNG OHNE FESTSETZUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE ZÄUNE
- 172/1 — VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMERN

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM § 4 ABS. 3 ZIFF 1, 2, 3 UND 4 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD GEM § 9 ABS. 1 ZIFF. 3 BBAUG WIE FOLGT FESTGESETZT: a. IM WR, WA, MI- UND MK- GEBIET AUF 600 qm b. IM MD- GEBIET AUF 800 qm
3. GEM § 9 ABS. 1 ZIFF 4 BBAUG WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ EINSTELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, HINTER DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FESTGESETZT. UM DIE EINFAHRTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN STELLPLÄTZE UND EINFAHRT ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
4. DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND GEM § 9 ABS. 1 ZIFF 11 BBAUG VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER BEPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.
5. FÜR DAS KERNGEBIET KÖNNEN AUSNAHMEN GEM § 7 ABS 3 ZIFF 2 BAUNVO ZUGELASSEN WERDEN.
6. AUFGRUND § 1 (5) UND § 15 BAUNVO SIND DIE NUTZUNGEN GEM. § 5 ABS. 2 ZIFF. 1 UND 2 BAUNVO IM MD - GEBIET NICHT ZULÄSSIG.

VERMERK

TEILBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN IM GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG "STADTMITTE" (RECHTSVERBINDLICH SEIT DEM 30.07.1994).

HINWEIS

DIE SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTSETZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES MUNSTER "STADTMITTE" WURDE MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.11.1999 AUFGEHOBEN.

VORBEHALTSFLÄCHE FÜR VERKEHRSPLANUNG § 9 ABS 1 ZIFF 11 BBAUG (VERLEGUNG DER K 7)

Breloher Straße (Straße) · Worthweg (Straße) · Hildenhang (Straße) · Ellerbruch (Straße) · Rolhemoor (Straße) · An Hanlah (Straße) · Im Örtzewinkel · Örtze · Eisenbahn · Klappgarten · Sültbergsschule · Realschule · Schule · Sültberg (Straße) · Lüneburger Straße (B 71)